

Kurzlösungsskizze

<u>Aufgabe 1: Strafbarkeit von T, F, X, Y und G nach dem StGB*</u> <u>Erster Tatkomplex: Das Geschehen im Lokal</u>

A. Strafbarkeit der T gem. § 242 I durch Ansichnehmen des Portemonnaies (+)

Gewahrsamswechsel durch Ansichnehmen (+) bei kleineren Gegenständen.

<u>Problem:</u> Gewahrsam der B im Moment des Ergreifens durch T? Faktischer Gewahrsamsbegriff (+): tatsächliche Herrschaftsgewalt, die getragen ist von einem Herrschaftswillen und deren Reichweite von Verkehrsauffassung bestimmt wird; auch bei räumlicher Entfernung/Vergessen (+), solange man noch weiß, wo Sache sich befindet und Wiedererlangung keine äußeren Hindernisse im Weg stehen (Sch/Sch/*Eser/Bosch* § 242 Rn 23, 28); sozial-normativer Gewahrsamsbegriff (+): entscheidend normativ-soziale Zuordnung der Sache zum Herrschaftsbereich einer Person (Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 71), Verlieren/Vergessen ändert nichts an Beurteilung (MK/Schmitz § 242 Rn 47 ff.).

B. Strafbarkeit des F gem. §§ 242 I, 27 in Form der sukzessiven Beihilfe (-)

Hilfeleisten? Verstärkung der begangenen Rechtsgutsverletzung (Lackner/Kühl § 27 Rn 2a) (+)

Problem: Zeitpunkt des Hilfeleistens zwischen Vollendung (zur Vollendung eines Diebstahls ist allein die Wegnahme in Zueignungsabsicht erforderlich) und Beendigung (Beendigung beim Diebstahl nach h.M., wenn eine gewissen Festigung/Sicherung des Gewahrsams eingetreten, vgl. Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 119). Str., ob sukzessive Beihilfe möglich: E.A. (-), nur möglich bei Dauerdelikten, wenn Verhalten noch unmittelbar als Rechtsgutsverletzung wirkt (Lackner/Kühl § 27 Rn 3). Rspr. (+), Beihilfe zum Zeitpunkt zwischen Vollendung und Beendigung generell möglich (BGH NStZ-RR 1997, 319). Vermittelnde Ansicht (-), sukzessive Beihilfe auch anzunehmen, wenn Tatbeitrag Unrechtsintensivierung bewirkt (MK/Joecks § 27 Rn 17; ob die Festigung des Besitzes der T Unrechtsintensivierung bewirkt, ist wiederum umstritten, vgl. MK/Joecks § 27 Rn 17). Rspr. ist abzulehnen, da Hilfe "zur Tat" geleistet werden muss, also im Zeitraum, in dem sich tatbestandliches Geschehen vollzieht (MK/Joecks § 27 Rn 17); nur das Verhalten ist erfassbar, das kausal für Rechtsgutsverletzung ist (z.B. wenn Gehilfe Feuerwehr von Löscharbeiten abhält, während sich der Brand auf weitere wesentliche Bestandteile des Hauses ausbreitet, SK/Hoyer § 27 Rn 17). Begriff der Tatbeendigung bei § 242 unbestimmt, daher Verstoß gegen Art. 103 II GG (MK/Joecks § 27 Rn 17), Hilfeleistung nach Vollendung durch §§ 257, 258, 259, 261 abschließend geregelt (Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 804).

– a.A. vertretbar, dann Abgrenzung zu § 257: Str., ob nach Willensrichtung des Helfers (MK/Cramer § 257 Rn 24) oder danach, ob Handeln tatsächlich noch der erfolgreichen Beendigung zugute kommt (Maurach/Schröder/Maiwald StrafR BT 2 § 101 Rn 5) (+). Abstellen auf Willen abzulehnen, Helfer soll nicht von der u.U. strengeren Haftung wegen Beihilfe verschont bleiben, weil er zugleich eine Vorteilssicherung anstrebt (Sch/Sch/Stree/Hecker § 257 Rn 7), daher §§ 242 I, 27 (+)

_

^{*} Im Folgenden sind alle §§ ohne Bezeichnung solche des StGB. Lehrbücher und Kommentare sind, sofern nicht anders angegeben, in der jeweils aktuellen Auflage zitiert.



C. Strafbarkeit des F gem. § 252 hinsichtl. des Portemonnaies durch Aufhalten von X, Y (-)

Nur falls Beihilfe zum Diebstahl bei F bejaht wurde (Auch wenn keine Beteiligung der Vortat angenommen wird, wäre es denkbar, die Täterschaft des F hinsichtlich § 252 zu diskutieren, vgl. Sch/Sch/Eser [Voraufl.] § 252 Rn 9): Str., ob Gehilfe der Vortat (Mit-)Täter des § 252 sein kann: Teils (-), wegen der Raubähnlichkeit muss Täter sowohl das Diebstahls- als auch das Nötigungselement täterschaftlich erfüllen, also auch Zueignungsabsicht aufweisen (Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 373a). Teils (+), vorausgesetzt, dass er sich im (Mit-)Besitz der Beute befindet (Maurach/Schroeder/Maiwald StrafR BT 1 § 35 Rn 40). Hier beides (-). Zudem Beutesicherungsabsicht für sich selbst (-), Analogie wegen des ausdrücklichen Wortlauts ausgeschlossen (Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 360).

D. Strafbarkeit des F gem. §§ 253, 255 hinsichtl. Portemonnaie durch Aufhalten von X, Y (-)

F hat keine Selbst-Bereicherungsabsicht, er wollte allein T vor Unannehmlichkeiten bewahren (andere Auslegung nur schwer vertretbar; dann wäre auf die Frage des Erfordernisses einer Vermögensverfügung einzugehen). Würde man §§ 255, 253 trotzdem anwenden, Umgehung der tatbestandlichen Begrenzungen des § 252 sowie der Teilnahmeregeln (BGH StV 1991, 349, 350).

E. Strafbarkeit des F gem. § 257 I durch Aufhalten von X und Y (-)

Objektive Besserstellung der T bewirkt.

Problem: Vorteilssicherungsabsicht? H.M. (-), da dolus directus 1. Grades bzgl. Restitutionsvereitelung erforderlich (Lackner/*Kühl* § 257 Rn 5). F geht es aber allein um Verteidigung der T. M.M. (+), da dolus directus 2. Grades ausreichend (noch in Voraufl. Sch/Sch/*Stree* § 257 Rn 22; zum Absichtsbegriff bei § 258 s. Lackner/*Kühl* § 258 Rn 14 m.w.N.). M.M. abzulehnen, da bei § 257 "Absicht" und bei § 258 "absichtlich oder wissentlich", Gesetzgeber also Anwendung des § 257 auf dolus directus 1.Grades begrenzen wollte (NK/*Altenhain* § 257 Rn 31; a.A. Sch/Sch/*Stree/Hecker* § 257 Rn 17).

A.A. vertretbar. Strafausschließungsgrund § 257 III greift, wenn sukzessive Beihilfe bejaht wurde;
 ansonsten hat sich F gem. § 257 I strafbar gemacht.

F. Strafbarkeit des F nach § 258 I durch Aufhalten von X und Y (+)

Aufhalten verhindert Identitätsfeststellung der T; Abs. 5 (-) (selbst wenn Beihilfe des F zum Diebstahl bejaht, da es sich um gleiche Handlung handelt). Abs. 6 (-), da T keine Angehörige des F i.S.d. § 11 I Nr. 1 (vgl. *Fischer* § 11 Rn 7).

G. Strafbarkeit der T gem. §§ 252, 25 I 2. Alt. wegen des flehenden Blicks zu F (+)

<u>Problem:</u> Kann T Gewaltanwendung des F über Grundsätze der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I 2. Alt. zugerechnet werden? Strafbarkeitsdefizit des F (+), da keine Beutesicherungsabsicht. Tatherrschaft der T? Hier Sonderfall, dass T vorsätzlich handelt, sog. absichtslos-doloses Werkzeug (im Gegensatz zum damals absichtslos-dolosen Werkzeug im Gänsebuchtfall freilich mit der Besonderheit, dass es neben der Absicht noch an weiteren Tatbestandsmerkmalen für das Werkzeug mangelte). Behandlung str.: Tatherrschaftslehre (-), denn F hatte im Bezug auf die Gewaltanwendung selbst das Tatgeschehen in der Hand, konnte allein über Ob und Wie der Gewaltanwendung entscheiden. F hatte also Tatherrschaft (Schönke/Schröder/*Heine* § 25 Rn 62), T dage-

Probeexamensklausur im Strafrecht (WS 2010/11)



Juristische Fakultät der Universität Freiburg Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht Prof. Dr. Roland Hefendehl

gen keine. Früher subjektive Theorie (+), da T von Anfang an Eingreifen plant und somit mit "animus auctoris" handelt (BGH StV 1991, 349). Rspr. heute nach beschränkt-subjektiver Theorie (+), da bei wertender Gesamtbetrachtung Indizien für Täterschaft aufgrund "animus auctoris" und hohem Eigeninteresse der T überwiegen (zur beschränkt-subj. Theorie vgl. *Kindhäuser*, StrafR AT § 38 Rn 41). Bestrafung der T als Täterin erscheint angesichts der Tatsache vertretbar, dass sie ein Einschreiten des F (zumindest in Form der qualifizierten Nötigung) von vorneherein berechnet hatte. Ansonsten ginge sie bezüglich § 252 – mangels teilnahmefähiger Haupttat – straffrei aus (vgl. MK/*Joecks* § 25 Rn 69; Argumente für Tatherrschaftslehre *Kühl* StrafR AT § 20 Rn 35).

- a. A. aber gut vertretbar. -

H. Strafbarkeit des F gemäß §§ 252, 27 (+)

nur zu prüfen, sofern § 252 bei T bejaht wurde.

I. Strafbarkeit von X und Y nach §§ 240, 22 durch das Herantreten an T (-)

Versuchsstrafbarkeit nach § 240 III (+); Tatentschluss: hinsichtlich gewaltvoller Wegnahme des Portemonnaies, Duldung der Wegnahme als Nötigungserfolg und Kausalität (+); unmittelbares Ansetzen (+); Rechtswidrigkeit (-), wegen rw Angriffs der T auf rechtlich geschützte Interessen der B kommt eine Notwehr (Gegenwärtigkeit nicht zweifelsfrei) oder § 127 StPO zur Anwendung.

J. Strafbarkeit des Y gem. §§ 240, 22 wegen Schlag ggü F, um sich Weg zu T zu bahnen (-) Auch die Gewaltanwendung gegenüber F ist gerechtfertigt.

– Anmerkung: Rw Angriff der T kommt hier nicht als Anknüpfungspunkt für Rechtfertigung in Betracht, da Nothilfehandlung sich nur gegen Angreifer selbst richten darf (s. hierzu Geppert Jura 2007, 37). F sorgt aber dafür, dass B ihr Portemonnaie nicht wieder erlangt, es geht also auch von ihm eine Gefahr der Verletzung rechtlich geschützter Interessen der B aus. –

K. Strafbarkeit des Y gem. § 223 I wegen des Schlagens von F (-)

Aus den genannten Gründen gerechtfertigt.

L. Strafbarkeit des F gem. § 223 I durch den Faustschlag gegen X (+)

Rechtfertigung gem. § 32? F wollte T gegen X verteidigen, aber X war seinerseits gerechtfertigt.

M. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4, 5 durch Schlag mit Bierseidel auf Y (z.T. +)

§ 224 I Nr. 2 (+): Bierseidel ist Gegenstand, der nach den konkreten Umständen seiner Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (MK/*Hardtung* § 224 Rn 19), mithin gefährliches Werkzeug.

§ 224 I Nr. 4 (-): "gemeinschaftlich" heißt, dass mindestens zwei Personen unmittelbar am Tatort als Angreifer zusammenwirken (*Wessels/Hettinger* StrafR BT I Rn 281) und abstrakte Verletzungsgefahr erhöht ist, weil wegen mehrerer Angreifer Opfer in seinen Abwehrmöglichkeiten eingeschränkt ist (MK/*Hardtung* § 244 Rn 25; zur Frage, ob mit Neufassung sogar Mittäterschaft erforderlich: Wortlaut "Beteiligter" in § 28 II legaldefiniert als Täter und Teilnehmer, "gemeinschaftlich" wird aber in § 25 II für die Legaldefinition der Mittäterschaft verwendet. Überwiegend wird da-

Probeexamensklausur im Strafrecht (WS 2010/11)

strafrecht-online.org

Juristische Fakultät der Universität Freiburg Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht Prof. Dr. Roland Hefendehl

von ausgegangen, dass Tatbegehung gemeinschaftlich mit einem Beteiligten jeder Art, also auch Anstifter und Gehilfen, ausreicht, s. hierzu MK/*Hardtung* § 224 Rn 24).

§ 224 I Nr. 5 (-): Ist für "das Leben gefährdende Behandlung" konkrete oder abstrakte Gefährdung erforderlich? Str.: Teils wird wegen hoher Strafandrohung lebensgefährliche Verletzung gefordert (vgl. *Stree*, Jura 1980, 281, 291) (-); nach h.M. ausreichend, dass Begehungsweise nach den Umständen des konkreten Falls abstrakt geeignet, Opfer in Lebensgefahr zu bringen (BGH NJW 2002, 3264, 3265). (-) nach SV auch abstrakt nicht lebensgefährlich.

a.A. bzgl. abstrakter Lebensgefahr vertretbar, dann Stellungnahme erforderlich: Für h.M. spricht
 Wortlaut "lebensgefährdende Behandlung" statt "lebensgefährliche Verletzung". –

N. Strafbarkeit des F gem. § 240 durch den Faustschlag gegen X (+)

Mit Faustschlag erreicht F, dass X von T ablässt; Rechtfertigung (-), da X gerechtfertigt.

- O. Strafbarkeit des F nach § 240 durch Schlag mit dem Bierseidel gegen Y (+)
- P. Strafbarkeit des F gem. § 303 durch Zerschlagen des Griffes des Bierseidels (+)

F nahm billigend in Kauf, dass der Krug zerbrach, daher Vorsatz (+). – a.A. vertretbar. –

Q. Strafbarkeit der T gem. §§ 240, 26 durch flehenden Blick (sofern §§ 252, 25 I 2. Alt. verneint) (+)

Streit über Merkmal "bestimmen" kann dahinstehen, da nach allen Auffassungen (+). Blick der F zu unkonkret in Bezug auf Gewaltanwendung, aber in Bezug auf Drohung wohl (+)

- a.A. vertretbar. -

R. Strafbarkeit der T gem. §§ 223 I, 26 durch den flehenden Blick (-)

Problem: Hat T "bestimmt"? Str.: Teilweise (+), (Mit-)Verursachung des Tatenschlusses reicht aus (Lackner/Kühl § 26 Rn 2). Teilweise (-), kommunikative Beeinflussung des Täters durch den Anstifter erforderlich (Sch/Sch/Heine § 26 Rn 4), Blick zu unkonkret. Teilweise (-), da kollusives Zusammenwirken von Täter und Anstifter erforderlich, Anstifter soll unmittelbar auffordernd auf Willen des Täters einwirken (SK-StGB/Hoyer § 26 Rn 12), flehender Blick zu unkonkret. Letzteres engt Fälle der Anstiftung zu stark ein (Sch/Sch/Heine § 26 Rn 4). Bloße (Mit-)Verursachung des Tatentschlusses reicht nicht, da Anstifter wie ein Täter bestraft wird. Daher kommunikative Beziehung als erheblicher Beitrag zur Entschlussfassung erforderlich (MK/Joecks § 26 Rn 17), zumal die Anstiftung trotz Akzessorietät eigenen Unwert verkörpert, nicht bloß fremden ermöglicht (Sch/Sch/Heine § 26 Rn 4).

- a.A. vertretbar, dann scheitert Strafbarkeit aber am Vorsatz hinsichtl. K\u00f6rperverletzung durch F.
 Zugunsten der T ist davon auszugehen, dass sie eine K\u00f6rperverletzung nicht billigend in Kauf genommen hat, sondern darauf vertraute, dass der F ihr anders zu helfen wisse.

S. Strafbarkeit der T gem. §§ 303, 26 durch den flehenden Blick (-)

Blick zu unkonkret für Sachbeschädigung.

T. Strafbarkeit des G gem. § 111 I durch Aufforderung, die T aufzuhalten (-)



G fordert die Umstehenden nur auf, in gerechtfertigter Weise einzugreifen.

U. Strafbarkeit gem. § 186 durch Bezeichnung der T als Räuberin (-)

Ehrenrührige Tatsachenbehauptung (+). Objektive Bedingung der Strafbarkeit "nicht erweislich wahr"? Auch wenn streng juristisch gesehen T "nur" Diebin, hier (-). Da Äußerungen im Rahmen der §§ 185 ff. mit Blick auf ihren Kontext zu beurteilen sind, ist ihr objektiv innewohnender Sinngehalt zu ermitteln (vgl. *Rengier* StrafR BT 2 § 29 Rn 3): "Räuberin" und "Diebin" im allgemeinen Sprachgebrauch vergleichbar.

Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen auf der Straße

A. Strafbarkeit des G gem. §§ 315b I Nr. 3, 22 durch Stoß des Stocks in Richtung der Speichen (+)

Tatentschluss hinsichtl. eines verkehrsfremdes Eingriffs i.S.v. Nr. 3 (+), da grobe Einwirkung von außen von einigem Gewicht (zum verkehrsfremden Eingriff Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 315b Rn 9). Im Unterschied zu Nr. 3 umfasst Nr. 2 ("Hindernisse bereitet") Eingriffe am Straßen-körper, also nicht wie hier am Fahrzeug, vgl. Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 315b Rn 6. Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt, wenn andere Verkehrsteilnehmer infolge Einwirkung nicht ohne Gefahr für Leib, Leben, Eigentum am Verkehr teilnehmen können (Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 315b Rn 3). Fußgängerzone als Straßenverkehr (+), da Straßenverkehr jeder Art von Fortbewegung dienender Verkehr von Fahrzeugen, Radfahrern, Fußgängern auf allen Wegen und Plätzen ist, die allgemein bestimmten Gruppen von Benutzern zugänglich sind (Fischer § 315b Rn 2). Eintritt konkreter Gefährdung (+)

§ 127 StPO? "Auf frischer Tat betroffen" ist, wer sich entweder noch bei Begehung der rw Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet (*Meyer-Goßner* § 127 Rn 5); hier (-) wegen zeitlicher/räumlicher Entfernung zur Szene im Lokal (zumal Gefährdungen des Straßenverkehrs von § 127 StPO nicht abgedeckt sein sollen, *Meyer-Goßner* § 127 Rn 16); § 32 (-), kein rw Angriff.

<u>Problem:</u> G hält Radfahrer für T und F. Erlaubnistatbestandsirrtum? G müsste sich dann irrtümlich Tatsachen vorstellen, bei deren tatsächlichem Vorliegen ein Rechtfertigungstatbestand erfüllt wäre (*Rengier* StrafR AT § 30 Rn 2, 5); hier (-), da Vorstellung des G bzgl. § 127 StPO "auf frischer Tat" (-), bzgl. § 32 "gegenwärtig" (-)

Evtl. Schuldminderung nach § 21 wegen BAK von 2,0‰. Nach st. Rspr. ab diesem Wert Tendenz zur verminderten Schuldfähigkeit, aber Gesamtabwägung im Einzelfall erforderlich (Alkoholgewöhnung, körperliche Konstitution, Ausfallerscheinungen, Schwere des Delikts, vgl. *Rengier* StrafR AT § 24 Rn 8 f.).

- B. Strafbarkeit des G gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 22 durch Stoß des Gehstocks in Speichen (+) Stock nach Art der Verwendung hier gefährliches Werkzeug (+) a.A. vertretbar. –
- C. Strafbarkeit des G gem. §§ 240, 22 durch Stoß des Gehstocks in Speichen (+) Manöver soll Fahrradfahrer zum Anhalten zwingen.
- D. Strafbarkeit des G nach §§ 303, 22 durch Stoß des Gehstocks in Speichen (+) Versuchsstrafbarkeit gem. § 303 III (+); G nimmt Beschädigung des Rades billigend in Kauf.



E. Strafbarkeit des X nach § 316 I, II durch die Fahrt ins Krankenhaus

Absolute Fahruntüchtigkeit ab BAK von 1,1 ‰ (*Lackner/Kühl* § 315 c Rn 6a) (-); relative ab 0,3 ‰ bei zusätzlichen Indizien für alkoholbedingte Fahrunsicherheit (*Wessels/Hettinger* StrafR BT 1 Rn 989) (+). Subj. Sorgfaltspflichtverletzung (+); § 34 wegen Hilfe ggü. Y (-), nicht erforderlich (zum Merkmal der Erforderlichkeit s. *Rengier* StrafR AT § 19 Rn 6), da X ein Taxi hätte rufen können.

F. Strafbarkeit der N nach § 223 durch die Blutabnahme

Obj. und subj. Tb des § 223 (+); Materialien für die Blutentnahme in der Hand der N kein gefährliches Werkzeug.

Keine Einwilligung in die Blutentnahme; keine Befugnis der N hierzu (§ 81a I StPO; keine einem rechtlich bindenden Befehl vergleichbare Konstellation.

Für die Krankenschwester wäre eine etwaige ihrem unmittelbaren Berufsfeld zuzuordnende Normunkenntnis vermeidbar (§ 17).

G: Strafbarkeit des P nach §§ 223, 26 durch die Anordnung der Blutabnahme

Keine mittelbare Täterschaft mangels (Irrtums-)Herrschaft, aber Hervorrufen des Tatentschlusses.

H: Strafbarkeit des P nach § 340 durch die Anordnung der Blutabnahme

In der Variante des Begehenlassens; verdrängt §§ 223, 26.

Konkurrenzen und Gesamtergebnis

T: § 242 I StGB in Tatmehrheit (§ 53) mit (§§ 252, 25 I 2. Alt.) §§ 240, 26; F: tateinheitlich (§ 52) nach §§ 258 I, 223, 223, 224 I Nr. 2, 240 (zweifach) sowie § 303 StGB; G: tateinheitlich (§ 52) §§ 315b I, 22 und §§ 223, 224 I Nr. 2, 22, 240, 22 sowie §§ 303, 22; X: § 316 I, II; N: § 223; P: § 340; Y straflos.

Aufgabe 2: Prozessualer Teil

Frage 1: Mögliches Vorgehen gegen Anordnung und Durchführung der Blutentnahme

Zulässigkeit: Antrag gem. § 98 II 2 StPO analog statthaft? (+) Wegen des von Art. 19 IV GG garantierten lückenlosen Rechtsschutzes auch für Betroffene einer Zwangsmaßnahme, die durch StA oder ihre Ermittlungspersonen angeordnet (*Kindhäuser* Strafprozessrecht § 29 Rn 14; beachte aber §§ 111eII 3, 111I VI, 1110 III 3, 161aIII StPO); auch für die gerichtliche Überprüfung der Art und Weise der Durchführung (*Meyer-Goßner* § 98 Rn 23). Besonderes Rechtsschutzinteresse wegen Erledigung: (+) bei Grundrechtseingriffen, die sich auf einen Zeitraum beschränken, in dem typischerweise kein gerichtlicher Rechtsschutz erreichbar ist (*Kindhäuser* Strafprozessrecht § 29 Rn 7 ff.).

Begründetheit: Hinsichtl. Anordnung (-): Rechtsgrundlage § 81a II StPO. P als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft (+), vgl. § 152 GVG (vgl. außerdem die VO der baden-württembergischen Landesregierung zu den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft). Gefahr im Verzug? Gefahr, dass Alkoholabbau Nachweis der Tatbegehung erschwert (+). Wegen Schwere des Grundrechtseingriffs reicht diese abstrakte Gefahr aber nicht aus, um Gefährdung des Ermittlungserfolges zu

Probeexamensklausur im Strafrecht (WS 2010/11)



Juristische Fakultät der Universität Freiburg Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht Prof. Dr. Roland Hefendehl

begründen (*Meyer-Goßner* § 81a Rn 25b). Erforderlich ist Einzelfallprognose, wie viel Verzögerung bei Einholung richterlicher Entscheidung zu erwarten (*Beulke* Strafprozessrecht Rn 241).

Hier (+), da richterl. Entscheidung (sofern kein richterl. Notdienst) erst wieder am nächsten Morgen möglich und relativ geringe Alkoholisierung (vgl. Kasuistik bei *Meyer-Goßner* § 81a Rn 25b).

Hinsichtl. Art und Weise (+): zuständig für Durchführung ist nur Arzt.

Frage 2: Verwertbarkeit der Blutprobe als Beweismittel gegen X

Beweisverwertungsverbot wegen Verstoß gegen § 81a StPO? (-), da Norm vor gesundheitlichen Schäden bewahren soll. Bei Blutentnahme durch Krankenschwester aber nicht zu befürchten (Meyer-Goßner § 81 a Rn 32).